

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 23

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Es muß daher wenigstens der Brigade-Commandant sich befähigt erhalten, mit wachsamem Auge und Überlegung — abseits des Kampfes — aber dieses immer persönlich übersehend — dem Gefechte folgen zu können.

Der Feldherr, der Höchstcommandirende, ist begleitet vom Chef des Generalstabes und einem Generalstabsoffizier, welcher die eingehenden Meldungen sammelt, ordnet, um später den Gefechtsbericht abzufassen, und der den Feldherrn beständig über die Gefechtslage zu orientiren hat. Andere Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Reconnoisirungsritten betraut, oder als Berichterstatter zeitweise abwesend.

Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonnanzoffiziere bestimmt.

Sie reiten am zweckmäßigsten flügel- resp. abschnittsweise, d. h. immer dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Dertlichkeiten, wie die Commandanten und Truppen schneller finden und selber ihnen auch bekannter werden.

Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes, Ross und Reiter alterirendes Hin- und Herrasen der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theil des Gefechtsfeldes zu versorgen, deßhalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etablieren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

Auf das Einsenden von Meldungen seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen, da dieselben wenig Adjutanten zur Verfügung haben, genug mit sich selbst beschäftigt sind, und ein Truppen-Adjutant sehr leicht auf einem Meldungsritt einer Kugel verfallen kann.

(Schluß folgt.)

Graphische Ballistik. Synthetische Behandlung der Bewegung im materiell erfüllten Raum. Anwendung auf die Geschößbewegung von Alois Indra, Oberlieutenant im I. I. 4. Feldartillerie-Regiment. I. Theil. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Der Herr Verfasser beachtigt, wie er sagt, nicht eine umfassende und erschöpfende Theorie der Geschößbewegung zu geben, sondern vielmehr in einem beschränkteren und zunächst liegenden Gebiete derselben die graphische Darstellungsmethode in Anwendung zu bringen. Er hat sich zum Zweck gesetzt, dem intelligenten Artilleristen die Möglichkeit zu bieten, die Eigenarten der Geschößbahnen, sowie den Einfluß des Luftwiderstandes genau kennen zu lernen, ferner die am häufigsten vorkommenden ballistischen Probleme einfach und präzise ohne Hülfe der höhern Analysis zu lösen.

Der I. Theil beschäftigt sich mit der Darstellung der Geschößbahn in der Verticalebene.

Das gerittene Pferd, seine Anwendung, Wartung und Pflege. Nach Erfahrungen aus der Praxis zusammengestellt von Richard Schönbeck, Hauptmann und Compagniechef im 66. Inf.-Regt. Mit 34 Originalzeichnungen. Magdeburg, Verlag von Emil Bänisch, 1876.

Das vorliegende Werkchen enthält in gedrängter Kürze dassjenige, was dem Reiter und Besitzer eines bereits dressirten Pferdes in Bezug auf Reiten und Pflege unentbehrlich ist. Es soll ein Rathgeber für diejenigen sein, welche ohne Vorkenntnisse in den Besitz eines Pferdes gelangen. Das kleine Hülfsbuch dürfte manchem berittenen Infanterie-Offizier gute Dienste leisten können.

Gedgenossenschaft.

Bundesstadt. (Lebensmittelpreise auf den schweizerischen Waffenplätzen im Jahre 1876.) Das theuerste Brod lieferte Brug mit $34\frac{1}{2}$ Rp. per Soldatenration; dann folgen Basel mit 31, Wallenstadt, St. Gallen, Sitten, St. Maurice, Altstorf, Sumiswald und Wangen mit 30, Bellinzona mit 28, Brugg und Bulle mit 27, Lugano, Colombier, Murit und Herisau mit 26, Winterthur und Biel mit $25\frac{1}{2}$, Solothurn, Genf und Lausanne mit 25, Narau mit $24\frac{1}{2}$, Bière mit $24\frac{1}{4}$, Overdon, Bofingen, Frauenfeld, Freiburg, Schaffhausen, Luziensteig und Luzern mit 24, Zürich mit $23\frac{1}{4}$, Bern mit $22\frac{1}{4}$, Delsberg mit $22\frac{1}{2}$, Chur und Thun mit dem Minimum von $21\frac{1}{2}$ Rp. Das theuerste Fleisch lieferte Bière mit 51 Rp. per Soldatenration, dann folgen Lausanne mit $48\frac{1}{4}$ Altstorf mit $47\frac{1}{4}$, Sumiswald mit 47, St. Maurice mit $46\frac{1}{2}$, Zürich und Colombier mit $46\frac{1}{2}$, St. Gallen mit $45\frac{1}{2}$, Wallenstadt mit $45\frac{1}{2}$, Bulle und Murit mit 45, Thun mit $44\frac{1}{4}$, Luzern, Brugg und Overdon mit $43\frac{1}{4}$, Narau und Bern mit $43\frac{1}{2}$, Solothurn mit $43\frac{1}{2}$, Luziensteig mit $43\frac{1}{2}$, Lugano, Herisau, Winterthur und Chur mit 43, Biel mit $42\frac{1}{2}$, Schaffhausen mit $41\frac{1}{2}$, Horgen mit $41\frac{1}{4}$, Frauenfeld mit 41, Basel mit $40\frac{1}{2}$, Bellinzona mit 40, Bofingen mit 39, Delsberg und Genf mit $37\frac{1}{2}$, Freiburg mit 36, Brug und Sitten mit $34\frac{1}{2}$ Rp. Die Kostendifferenz zwischen Minimum und Maximum per Soldatenration ist beim Brod 13 Rp., beim Fleisch sogar $16\frac{1}{2}$ Rp.

— (Das Oberkriegscommissariat) hat folgende Bekanntmachung betreffend die Eingabe von Rechnungen für die eidgenössischen Militärkurse erlassen: „Nachdem sich in den letzten zwei Jahren herausgestellt hat, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Eingabe von Ansprüchen an die eidgenössische Militärverwaltung vielerorts in Vergessenheit gerathen, oder überhaupt nicht beachtet werden, sieht sich das Oberkriegscommissariat veranlaßt, zu Ledermanns Verhalt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Für Lieferungen, welche die Gemeinden gegen Gutscheine zu machen haben, sind die letztern 8 Tage nach deren Ausstellung an das Kantonekriegscommissariat einzusenden, und vom letztern sind diese Eingaben, oder solche, welche ihm von Privaten eingehen, spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des betreffenden Instruktionskurses an das Oberkriegscommissariat einzulefern.

2) Die Abrechnungen für Benützung der Waffenplätze sind, nachdem sie vom Schulcommandanten visitiert worden, unmittelbar nach Beendigung des Kurses dem Oberkriegscommissariat einzusenden.

3) Für Lieferungen, welche im Laufe eines Kurses aus Auftrag des Commandos erfolgten, sind die Rechnungen spätestens am Tag vor Schluss des Kurses dem Verwaltungsoffizier einzureichen.

4) Reklamationen über Landbeschädigungen müssen innert 4 Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schulcommando oder beim Verwaltungsoffizier, wenn